

FÖRDERUNGEN DER SCHUTZWASSERWIRTSCHAFT

Ziele der Förderung

Grundlage der Förderung bildet das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 (WBFG) mit den entsprechenden Richtlinien. (RIWA-T und Richtlinienensammlung)

Ziel der Förderung ist die Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Schutz gegen Schäden durch Hochwässer, Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Muren und Rutschungen sowie die Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit damit die ersten beiden genannten Ziele miterfüllt werden.

Schutzwasserwirtschaft und Schutzwasserbau

Im Rahmen des Schutzwasserbaues werden gefördert:

- Hochwasserrückhalteanlagen zum Zwecke des Hochwasserschutzes und zur Verbesserung des Wasserhaushalts
- Schutz- und Regulierungsmaßnahmen
- Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes (Entschädigungen, Ablösen und Abgeltungen für Beschränkungen bestehender Nutzungen)
- Betriebsmaßnahmen für Hochwasserrückhalteanlagen
- Instandhaltungsmaßnahmen an Gewässern
- Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer, soweit sie auch der Verbesserung des Wasserhaushaltes oder dem Hochwasserschutz dienen

Weiters wird die Erstellung von Planungsunterlagen für die Schutzwasserwirtschaft wie Gewässerentwicklungskonzepte, generellen Planungen und Detailplanungen, die Gefahrenzonenausweisung, mathematische Modelle und Gutachten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Schutzmaßnahmen stehen, gefördert.

In welchem Ausmaß wird gefördert?

Bei Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern (Bundesflüsse) werden die Kosten für die Instandhaltung zu 70 %, die Herstellungskosten von Hochwasserschutzmaßnahmen an diesen Gewässern werden in der Regel zu 85

% aus Bundesmitteln getragen. Die Beitragsleistungen der Interessenten (Gemeinden, Wasserverbände etc.) betragen entsprechend 30 % bzw. 15 % der Gesamtkosten.

Für Hochwasserschutzmaßnahmen an Interessentengewässern können zu den anerkannten Kosten Bundesbeiträge von 40 % bewilligt werden, wenn das Land einen ebenso hohen Beitrag leistet (Basisfinanzierung: 40 % Bund / 40 % Land / 20 % Interessenten).

Dieser Bundesbeitrag für Schutz- und Regulierungsmaßnahmen kann aufgrund von Mehrkosten wegen Geschiebeführung und Bettbreite zugunsten der Interessenten erhöht werden. Für Hochwasserrückhaltemaßnahmen an Interessentengewässern beträgt der Bundesbeitrag bis zu 50 %.

Die wichtigsten Voraussetzungen

Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen den vom Bundesminister erlassenen technischen Richtlinien (RIWA-T) entsprechen, die Unterlagen für diese Maßnahmen müssen von der zuständigen Dienststelle des Landes begutachtet werden, sie müssen die erforderlichen rechtlichen Bewilligungsverfahren (Wasserrecht, Naturschutzrecht etc.) durchlaufen und die Restfinanzierung muss gesichert sein.

Bei der Gewährung von Bundesmitteln ist vor allem das öffentliche Interesse, die technische Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme unter Einbeziehung der Folgekosten sowie die Auswirkungen der Maßnahme auf Wasserwirtschaft und Regionalstruktur zu berücksichtigen. Ab einer Größenordnung des Vorhabens von 110.000 € muss eine Kosten-Nutzen-Untersuchung gemäß den geltenden KNU-Richtlinien vorgelegt werden.

Wieviel Mittel stehen zur Verfügung?

Im Jahre 2007 standen für Maßnahmen an Bundesflüssen und Grenzgewässern rund 36,8 Mio. € und für Interessentengewässern rund 42,8 Mio. € zur Verfügung.

Im Bundesvoranschlag 2008 sind für Hochwasserschutzmaßnahmen an Bundesflüssen und Grenzgewässern wieder rund 36,8 Mio. € und für Vorhaben an Interessentengewässern rund 42,2 Mio. € vorgesehen.